

Zeitschrift für

VERKEHRSS- RECHT

ZVR

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2010

04

113 – 148

Beiträge

Praxisrelevante Fragen rund um die Entziehung der Lenkberechtigung

Claudia Riccabona-Zecha und Martin Vergeiner ➤ 116

Tabelle: Sanktionen für alkoholauffällige Fahrzeuglenker

Ursula Zelenka ➤ 126

Radarwarngeräte – was ist in Österreich erlaubt?

Eva-Maria Erenli ➤ 145

Checkliste

Neues im Luftfahrtrecht 2010 *Joachim J. Janezic* ➤ 129

Rechtsprechung

Aufklärungsobliegenheit und Kaskoversicherung: Kausalitäts- gegenbeweis des VersN *Georg Kathrein* ➤ 134

**Ablehnung einer Trauerschmerzensgeldrente; Abgrenzung
Feststellungsbegehren – Rentenanpassung** *Christian Huber* ➤ 136

Judikaturübersicht Verwaltung

**Wirksamkeit einer V für den politischen Bezirk;
rein rechtliche Auslegung** ➤ 141

FSG-Nov 2001: Übergangsbestimmungen für die Gruppe C ➤ 142

Radarwarngeräte

Navi, Jammer und Co – was ist in Österreich erlaubt?

Immer wieder findet man Werbung für Radarwarngeräte, Radarjammer oder Navigationsgeräte mit Radarwarnfunktion. Doch dürfen diese Geräte in Österreich auch verwendet werden? Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick über die rechtliche Lage geben.

Von Eva-Maria Erenli



ZVR 2010/64

TKG; FTEG

Radarwarngerät;
Funkanlage;
Bewilligung

Inhaltsübersicht:

- A. Warnung vor Radargeräten – technische Möglichkeiten
- B. Radarwarngeräte – erlaubt oder verboten?
 1. Navigationsgeräte mit Radarwarnfunktion über POI
 2. Radarwarngeräte
 - a) In-Verkehr-Bringen
 - b) Inbetriebnahme
 3. „Jammer“
 - a) In-Verkehr-Bringen
 - b) Inbetriebnahme
- C. Zusammenfassung und Empfehlung

A. Warnung vor Radargeräten – technische Möglichkeiten

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, wie Geräte vor Radar warnen können:

- Navigationsgerät mit Warnung über Point of Interest (POI)
- einfache Radarwarngeräte, die Funkwellen von Radargeräten empfangen
- Radarwarngeräte mit Störsender (sog. „Jammer“), die Funkwellen empfangen und aussenden

Bei **Navigationsgeräten** kann eine Warnung vor Radargeräten über POI erfolgen. Dabei werden fixe Radarstandorte in die Karte eingefügt. Der Lenker erhält eine entsprechende Warnung, ähnlich der Anzeige von Sehenswürdigkeiten, Tankstellen uä. „Einfache“ **Radarwarngeräte** spüren Radar mittels Funkwellen, die vom Radargerät ausgesendet werden, auf und warnen dann davor. Sog. „**Jammer**“ können Funkwellen nicht nur empfangen und so vor Radargeräten warnen, sondern auch selbst Funkwellen aussenden. Durch die ausgesendeten Funkwellen soll eine Störung des Radargeräts erfolgen, sodass eine Messung der Geschwindigkeit nicht mehr möglich ist.

B. Radarwarngeräte – erlaubt oder verboten?

Wie oben dargestellt, gibt es für den Lenker verschiedene technische Möglichkeiten, sich vor Radargeräten warnen zu lassen. Doch sind diese Geräte in Österreich nun erlaubt oder verboten? Insb ist zu untersuchen, ob es sich bei den einzelnen Geräten um Funkanlagen iSd Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003)¹⁾ oder des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekom-

munikationsendeinrichtungen (FTEG)²⁾ handelt und welche rechtlichen Folgen dies nach sich zieht.

1. Navigationsgeräte mit Radarwarnfunktion über POI

Navigationsgeräte, welche über POI arbeiten, warnen vor fixen Radarstandorten. Ob an diesen Standorten dann auch tatsächlich eine Radarmessung stattfindet – die Radarbox also „geladen“ ist –, ist mit diesen Geräten nicht feststellbar. Es werden bei dieser Art der Warnung keine Funkwellen, welche von eventuell vorhandenen Radargeräten bei der Geschwindigkeitsmessung ausgesendet werden, empfangen. Aus diesem Grund sind derartige Navigationsgeräte keine Funkanlagen iSd TKG 2003 oder des FTEG und unterliegen daher keinen nach diesen Gesetzen eventuell nötigen Bewilligungen. In Österreich ist die Verwendung derartiger Geräte **erlaubt**.³⁾

2. Radarwarngeräte

Neben Navigationsgeräten, welche die fixen Radarstandorte mittels POI anzeigen, gibt es Geräte, die aktive Radargeräte über den Empfang von Funkwellen, welche die Radargeräte bei der Geschwindigkeitsmessung aussenden, anzeigen. Bei derartigen Geräten handelt es sich um Funkanlagen iSd § 2 Z 3 FTEG bzw iSd § 3 Z 6 TKG 2003.

Die meisten Funkanlagen unterliegen seit Ende 2001 dem FTEG. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind zB Amateurfunkanlagen, Anlagen zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Geräte, die ausschließlich für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder der Strafrechtspflege benutzt werden (vgl dazu die Aufzählung in § 1 Abs 3 FTEG). Mit dem FTEG wird in Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG⁴⁾ das „*In-Verkehr-Bringen, der freie Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen*“ (§ 1 Abs 1

1) Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I 2003/70, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/65.

2) Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG), BGBl I 2001/134, zuletzt geändert durch BGBl I 2005/133.

3) *Stöbich/Triendl*, Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr (2009) 289; vgl dazu auch www.oamtc.at/index.php?type=article&id=1125354&menu_active=0194

4) RL 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 9. 3. 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl L 1999/91, 10.

Z 1 FTEG) geregelt. Da das Gesetz teilweise auf das TKG verweist, ist zu untersuchen, ob die entsprechenden Regelungen des FTEG oder jene des TKG anzuwenden sind. Unterschiede können sich dabei bezüglich der Anwendbarkeit von nationalen Verordnungen sowie bei der Beurteilung der Zulässigkeit einerseits des In-Verkehr-Bringens und andererseits der Inbetriebnahme von Funkanlagen ergeben.

a) In-Verkehr-Bringen

Nach den Bestimmungen des FTEG dürfen Funkanlagen „in das Bundesgebiet verbracht, besessen, gelagert, verkauft, veräußert, verschenkt, usw werden, ohne dass hierfür eine gesonderte fernmeldebehördliche Bewilligung gefordert werden dürfte.“⁵⁾ Auch Radarwarngeräte sind gem § 1 FTEG diesem Gesetz unterzuordnen. Sofern sie also die Anforderungen des FTEG erfüllen und mit dem CE-Kennzeichen versehen sind, dürfen sie ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden.⁶⁾ UU ist eine Unterrichtung der zuständigen Behörde vor dem In-Verkehr-Bringen nötig (§ 10 Abs 4 FTEG), eine Bewilligung oder Zulassung ist jedoch auch dann nicht erforderlich.⁷⁾

Die auf Grundlage des Fernmeldegesetzes 1993⁸⁾ erlassene Funkanlagenempfangsverordnung,⁹⁾ welche Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Radarwarngeräten für bewilligungspflichtig erklärt, ist laut BMVIT sowie einigen Meinungen in Literatur und Judikatur¹⁰⁾ nicht mehr in Kraft, da ihr nach Aufhebung des Fernmeldegesetzes nun die Rechtsgrundlage fehlt. In der Literatur gehen die Meinungen über die Gültigkeit dieser Verordnung allerdings auseinander,¹¹⁾ wobei teilweise auch darauf verwiesen wird, dass die Funkempfangsanlagenverordnung wohl nur für solche Funkanlagen gelten kann, die nicht unter das FTEG fallen.¹²⁾

Geht man davon aus, dass die Funkanlagenempfangsverordnung zumindest für jene Funkanlagen, die unter das FTEG fallen (dazu zählen eben auch Radarwarngeräte), nicht anzuwenden ist,¹³⁾ bedeutet das, dass das In-Verkehr-Bringen von Radarwarngeräten gem FTEG – sofern sie die Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen – **grundsätzlich bewilligungsfrei** ist.

b) Inbetriebnahme

Was die Bewilligung zum Betrieb von Radarwarngeräten betrifft, so ist die Beurteilung der Rechtslage etwas schwieriger.

Gem § 11 Abs 1 FTEG dürfen Geräte nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die „*grundlegenden Anforderungen erfüllen, mit dem CE-Kennzeichen versehen sind und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen*“. Weiters schreibt § 11 Abs 2 FTEG vor, dass die Vorschriften des TKG über die Inbetriebnahme und den Betrieb unberührt bleiben.¹⁴⁾ Diese Vorschriften umfassen auch § 74 TKG über Errichtung und Betrieb von Funkanlagen. Gem § 74 Abs 1 TKG sind Errichtung und Betrieb einer Funkanlage nur mit Bewilligung zulässig,¹⁵⁾ welche zu erteilen ist, wenn kein Ablehnungsgrund gem § 83 TKG vorliegt. Durch den BMVIT können bestimmte Gerätearten oder Gerätetypen durch Verordnung für generell bewilligt erklärt werden (§ 74 Abs 3 TKG). Eine derartige Verordnung¹⁶⁾ wurde 2003 erlassen. Mit dieser Verordnung wird eine generelle Be-

willigung zum Betrieb unter anderem von Funkanlagen der Klasse 1 gem FTEG erteilt (Anlage E der Verordnung). Absatz 1 dieser Anlage E regelt, dass der Betrieb von Funkempfangsanlagen, die keine Funksender umfassen, ausschließlich zum Empfang von Funkkommunikation gestattet ist, wenn der Betreiber zum Empfang dieser Funkkommunikation berechtigt ist.

Fest steht, dass ein einfaches Radarwarngerät eine Funkempfangsanlage ist, die keinen Funksender umfasst. Es stellen sich jedoch **zwei Fragen**: 1. Ist ein Radarwarngerät ein Gerät der Klasse 1 gem FTEG? 2. Ist der Betreiber zum Empfang berechtigt?

Als Klasse 1-Geräte gem FTEG gelten Funkanlagen, die ohne Einschränkung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können (Anhang VI zum FTEG). Wie oben dargestellt, können Radarwarngeräte grundsätzlich ohne Einschränkung in Verkehr gebracht werden. Was die Inbetriebnahme betrifft, so verweist das FTEG wie angeführt darauf, dass die entsprechenden Regelungen des TKG unberührt bleiben – daher ist eine Bewilligung erforderlich, die aber wiederum mit Verordnung generell für Klasse 1-Geräte erteilt wurde. Es entsteht hier eine Unstimmigkeit, da durch die Verordnung eine generelle Bewilligung zum Betrieb eines Geräts erteilt werden soll, welches laut Definition als Klasse 1-Gerät aber bereits ohne Einschränkung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können soll. Unklar bleibt dabei aber weiterhin, ob ein Radarwarngerät nun ein Gerät der Klasse 1 ist oder nicht.

Auch wenn man sich die Liste der Klasse 1-Funkschnittstellen¹⁷⁾ ansieht, ist nicht ersichtlich, dass es sich bei Radarwarngeräten um Klasse 1-Geräte handelt, für die eine generelle Bewilligung besteht. Basierend auf RL 1999/5/EG sowie der Entscheidung der Kommission

5) ErläutRV 128. BldNR 22. GP 16.

6) *Parschalk ua*, Telekommunikationsrecht (2006) 65; *Damjanovic ua*, Handbuch des Telekommunikationsrechts (2006) 60.

7) *Damjanovic ua*, Handbuch des Telekommunikationsrechts 60 FN 357.

8) Bundesgesetz betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993), BGBl 1993/908, aufgehoben durch BGBl I 1997/100.

9) Verordnung des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der bestimmte Funkempfangsanlagen für bewilligungspflichtig erklärt werden (Funkempfangsanlagenverordnung), BGBl 1996/652.

10) *Parschalk ua*, Telekommunikationsrecht 65 f; UVS Tirol 10. 4. 2000, 2000/16/031 – 2.

11) Für eine Weitergeltung der Verordnung: *Stöbich/Triendl*, Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte 289; *Damjanovic ua*, Handbuch des Telekommunikationsrechts 62; *Feiel/Lehofer*, Telekommunikationsgesetz 2003 – Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004) 244; *Zanger/Schöll*, Telekommunikationsgesetz – Kommentar zum TKG 2003² (2004) § 75 Rz 11.

12) *Damjanovic ua*, Handbuch des Telekommunikationsrechts 62 FN 366 mwN; *Feiel/Lehofer*, Praxiskommentar zum TKG 2003, 244.

13) Es erfolgt auch keinerlei Verweis in § 10 FTEG auf das TKG.

14) *Parschalk ua*, Telekommunikationsrecht 63 FN 177 bezweifeln, dass damit eine eindeutige Klärung des Verhältnisses der Regelungen im TKG 2003 und jener im FTEG erfolgt sei und gehen davon aus, dass im Falle eines Normwiderspruchs die Vorschriften des TKG 2003 durch das FTEG verdrängt werden sollen.

15) Krit dazu *Ruhle ua*, Das neue österreichische Telekommunikations- und Rundfunkrecht (2004) 537 f, da für Funkanlagen, welche dem FTEG in Umsetzung der RL 1999/5/EG unterliegen, nach § 74 TKG grundsätzlich eine Bewilligung nötig sein soll, auch wenn dies in der RL selbst in der Art nicht vorgesehen ist; aA *Damjanovic ua*, Handbuch des Telekommunikationsrechts 62.

16) Verordnung des BMVIT, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl II 2003/542, zuletzt geändert durch BGBl II 2009/119.

17) www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/genbew.html mit Verlinkung zu www.ero.dk/rtte

2000/299/EG,¹⁸⁾ wonach eine Unterteilung der Geräte in Klasse 1 und Klasse 2 erfolgt, enthält diese Liste eine Auflistung der in der Europäischen Union harmonisierten Klasse 1-Funkschnittstellen. In Österreich erfolgen Radarmessungen auf den Frequenzen von 24,125 GHz und 34,36 GHz, was bedeutet, dass natürlich auch die Radarwarngeräte in diesem Bereich arbeiten müssen. 34,36 GHz ist als Frequenzbereich in dieser Liste überhaupt nicht angeführt. Bezüglich der Frequenz von 24,125 GHz existiert zwar gemäß der Entscheidung der Kommission zur Harmonisierung der befristeten Nutzung des Frequenzbands im Bereich um 24 GHz durch Kfz-Kurzstreckenradargeräte¹⁹⁾ die Unterklasse 52 für Kfz-Kurzstreckenradargeräte im Frequenzband 21,65–26,65 GHz. In dieser Entscheidung wird als Kfz-Kurzstreckenradargerät jedoch ein „fahrzeugseitiges Gerät mit Radarfunktionen für die Kollisionsminderung und für Verkehrssicherheitsfunktionen“ definiert (Art 2 Z 2 der E 2005/50/EG) – von einem Radarwarngerät ist nicht die Rede. Zieht man die Funk-Schnittstellenbeschreibung des BMVIT²⁰⁾ zurate, so werden Geräte in diesen Frequenzbereichen überhaupt als Klasse 2-Geräte gemäß der RL 1999/5/EG ausgewiesen, wobei auch hier Radarwarngeräte mit keinem Wort erwähnt werden.

Geht man trotzdem davon aus, dass es sich bei Radarwarngeräten um Klasse 1-Geräte handelt, so bleibt immer noch die Frage offen, ob der Betreiber zum Empfang der Funkkommunikation berechtigt ist. Wovon dies abhängt, ist unklar. Eine mögliche Lösung wäre, § 83 TKG, welcher die Gründe für eine Ablehnung einer Betriebsbewilligung taxativ²¹⁾ aufzählt, heranzuziehen. Gem § 83 Z 6 TKG etwa wird eine Bewilligung nämlich dann nicht erteilt, wenn durch die Inbetriebnahme die Erfüllung behördlicher Aufgaben behindert wird. Was genau darunter zu verstehen ist, lässt die hL offen. Die Bestimmung könnte jedoch in die Richtung interpretiert werden, dass eine effektive Überwachung der Geschwindigkeit mit Radargeräten durch derartige Radarwarngeräte unterbunden wird.

Insgesamt ist es mE aber **äußerst unklar**, ob die Verwendung von Radarwarngeräten nach dieser Gesetzeslage erlaubt oder verboten ist.

3. „Jammer“

Bei einem „Jammer“ handelt es sich ebenfalls um eine Funkanlage. Im Gegensatz zu einem „normalen“ Radarwarngerät empfängt ein „Jammer“ aber nicht nur die Funkwellen, die ein Radargerät aussendet, sondern sendet seinerseits Funkwellen aus. Diese ausgesendeten Funkwellen sollen eine Kommunikation unterbinden, wodurch eine Geschwindigkeitsmessung durch Radar unmöglich gemacht werden soll.

a) In-Verkehr-Bringen

Bei einem „Jammer“ handelt es sich gemäß der Definition des FTG um eine Funkanlage, welche unter dieses Gesetz fällt. Es gilt daher das oben zu Einfuhr, Vertrieb und Besitz bereits Ausgeführte.

b) Inbetriebnahme

Auch bezüglich Errichtung und Betrieb von „Jammern“ gelten grundsätzlich die Ausführungen zu einfachen Radarwarngeräten. Da es sich bei einem „Jammer“ jedoch um eine Funkanlage handelt, welche auch einen Funksender umfasst, kann dieses Gerät unter keinen Umständen unter Anlage E der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, fallen. Somit muss hier auch nicht geklärt werden, ob es sich um ein Klasse 1-Gerät handelt oder ob der Betreiber zum Empfang berechtigt ist. Zu prüfen ist allerdings, ob eine **Einzelbewilligung** nach TKG 2003 möglich ist.

Gem § 74 Abs 2 TKG 2003 ist eine „Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Einrichtung, die gemäß § 3 Z 6 letzter Satz als Funkanlage gilt, [...] ausschließlich Sicherheitsbehörden zu erteilen“. § 3 Z 6 TKG 2003 normiert, dass „auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern“, als Funkanlagen gelten. Eine Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von „Jammern“ kann somit nur Sicherheitsbehörden erteilt werden, eine Erteilung einer Betriebsbewilligung an Privatpersonen ist demnach ausgeschlossen.²²⁾ Daraus folgt, dass die Verwendung von „Jammern“ durch Private in Österreich **nicht erlaubt** ist.

C. Zusammenfassung und Empfehlung

Was die Verwendung von Navigationsgeräten mit Radarwarnung über POI sowie von „Jammern“ betrifft, so ist die gesetzliche Lage klar: Erstere sind in Österreich erlaubt und dürfen verwendet werden, zweitere dürfen von Privaten nicht betrieben werden.

Unklar ist jedoch die Rechtslage bezüglich „einfacher“ Radarwarngeräte. Hier ist zwar das In-Verkehr-Bringen erlaubt, was die Inbetriebnahme durch Private betrifft, ist eine eindeutige Aussage jedoch nicht zu treffen. Da die Verwaltungsstrafe für den Betrieb einer Funkanlage ohne Bewilligung bis zu € 4.000,- betragen kann, wäre eine Klärung iS der Rechtssicherheit jedenfalls wünschenswert.²³⁾ →

18) 2000/299/EG: Entscheidung der Kommission vom 6. 4. 2000 über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen, ABl L 2000/97, 13.

19) 2005/50/EG: Entscheidung der Kommission v 17. 1. 2005 zur Harmonisierung der befristeten Nutzung des Frequenzbands im Bereich um 24 GHz durch Kfz-Kurzstreckenradargeräte in der Gemeinschaft, ABl L 2005/21, 15.

20) www.bmvit.gv.at/telekommunikation/funk/frequenzverw/downloads/fsbild.pdf

21) Zanger/Schöll, Kommentar zum TKG 2003 § 83 Rz 2.

22) Feiel/Lehofer, Praxiskommentar zum TKG 2003, 243; Stratil in Stratil (Hrsg), Telekommunikationsgesetz 2003 (2004) § 74 Anm 2; Zanger/Schöll, Kommentar zum TKG 2003 § 74 Rz 3.

23) Vgl zB die eindeutige Regelung in § 23 Abs 1 b dt StVO: „Dem Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).“

**→ In Kürze**

Auch am österreichischen Markt werden verschiedene technische Geräte angeboten, welche vor Geschwindigkeitsmessungen mittels Radar warnen. Was die Erlaubtheit der Verwendung derartiger Geräte in Österreich betrifft, ist die rechtliche Lage hinsichtlich Navigationsgeräten mit Radarwarnung über POI (zulässig) und Warngeräten mit Störfunktion (verboten) klar. Unsicherheit besteht jedoch bei Geräten, die Funkwellen nur empfangen, selbst aber keine Signale aussenden. Eine kurze Darstellung der rechtlichen Lage soll diese Unklarheiten aufzeigen.

→ Zum Thema**Über die Autorin:**

Mag. Eva-Maria Erenli ist Verkehrsjuristin im Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV), Bereich Recht und Normen. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Schleiergasse 18, 1100 Wien. Internet: www.kfv.at.

Von derselben Autorin erschienen:

Sanktionen für alkoholisiertes Fahren – Die Neuregelung nach der 12. FSG-Novelle, ZVR 2009/241; *Ledineg/Fertner/Erenli*, Sicher auf 2 Rädern – Ein Erlebnisworkshop für junge Mopedfahrer, ZVR 2009/137; *Winkelbauer/Erenli*, Ladungssicherung, ZVR 2009/36.